

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zur neuen Liegenschaftskostenverordnung, aber mit Präzisierungen**

Solothurn, 14. November 2017 – Mit dem neuen Energiegesetz wird es möglich, Rückbaukosten von Liegenschaften in gewissen Fällen beim Privatvermögen von den steuerbaren Einkünften abzuziehen. Diese Fälle will der Bundesrat mit der Revision der Liegenschaftsverordnung näher regeln. Der Regierungsrat ist grundsätzlich einverstanden, verlangt aber Präzisierungen.

Ab 2020 wird man Rückbaukosten von den steuerbaren Einkünften abziehen können, sofern ein Ersatzneubau erstellt wird. So steht es im neuen Energiegesetz. Zusätzlich wird es möglich sein, diese Rückbaukosten sowie Investitionskosten, die dem Energiesparen dienen, nicht nur im Jahr abzuziehen, in dem sie anfallen, sondern auch in den beiden nachfolgenden Jahren. Diesen Vortrag der Kosten regelt die neue Verordnung näher und sie definiert die im Steuerwesen bisher nicht verwendeten Begriffe.

Der Regierungsrat stimmt den vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich zu. Er verlangt aber verschiedene Anpassungen und präzisere Bestimmungen, damit offene Fragen jetzt schon geklärt werden:

- Der zentrale Begriff der Unterhaltskosten müsste in der Verordnung definiert werden.

- Nicht genügend bestimmt ist im Verordnungsentwurf, ob die Kosten des Rückbaus auch abgezogen werden können, wenn
 - reine Gewerbegebäude abgebrochen werden,
 - ein neuer Eigentümer den Ersatzneubau erstellt,
 - das bisherige Gebäude nicht vollständig abgebrochen, sondern nur ausgekernt wird.
- Weiter fehlt eine Regelung für den Fall, dass ein Verstorbener die von ihm in den beiden letzten Jahren vor dem Tod aufgewendeten Kosten noch nicht vollständig abziehen konnte.